

Generationenhaus Rüşchlikon in Bissiang/Kamerun

Ökumenisches Gemeinschaftsprojekt Rüşchlikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Generationenhaus Rüşchlikon in Bissiang/Kamerun» besteht mit Sitz in Rüşchlikon (Schweiz) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung des Aufbaus und des Betriebens eines Generationenhauses in Kamerun. Es können auch Folgeprojekte unterstützt werden. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

3. Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis spätestens Ende September schriftlich erklärt werden. Er befreit nicht von der Verpflichtung, die fälligen Beiträge zu zahlen.

4. Mittel des Vereins

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen Dritter. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den statutengemässen Zweck verwendet werden.

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV bestimmt. Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich CHF 5 für Kinder und CHF 10 für Erwachsene. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nicht persönlich.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsversammlung:

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen.

Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

In der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vereinsversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (Präsidentin)
- Statutenänderungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand konstituiert sich bis zur ersten GV wie folgt:

Präsident: Stefan Dubach

Aktuarin: Ursula Hodel

Vorstandsmitglieder: Margrit Hafner und Oliver Rüegg

Dem Vorstand stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Bestimmung der zur Zeichnung befugten Mitglieder
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Erlass und Reduktion von Mitgliederbeiträgen
- Wahl der Revisoren (auf 3 Jahre und wiederwählbar)

Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, werden durch den Vorstand behandelt.

Rechnungsrevisoren:

Mit der Aufgabe der Revisionsstelle werden zwei natürliche Personen oder eine Treuhandgesellschaft betraut.

6. Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das Vereinsvermögen ist dann einer gemeinnützigen Organisation, deren Zweck demjenigen dieses Vereins nahe steht zu übergeben.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.5.2013 in Rüschiikon angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident

Der Tagesaktuar

Stefan Dubach

Josip Knežević

Gründungsmitglieder:

Anja Birkelbach, Enrico Carù, Marie-Francette Dubach-Obe, Stefan Dubach, Margrit Hafner, Ursula Hodel, Josip Knežević, Eva Laubi, Oliver Rüegg